

# VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## **1. Allgemeines**

- (1) Für unsere sämtlichen Verkaufsgeschäfte gelten ausschließlich die im folgenden abgedruckten Bedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen und Abmachungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt und schriftlich niedergelegt sind. Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte mit dem Besteller.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen ausgeführt haben.
- (3) Spätestens mit Empfang der Ware gelten diese Verkaufsbedingungen als angenommen.

## **2. Angebot und Preise**

- (1) Bestellungen, die Angebote im Sinne des § 145 BGB darstellen, können wir innerhalb einer Frist von 4 Wochen annehmen. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Die Berechnung erfolgt in € zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen und Bedingungen. Diese Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Die Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Alle Vereinbarungen, Erklärungen und sonstigen Angaben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dieses gilt insbesondere für etwaige Zusagen unserer Mitarbeiter, unserer Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- (3) Der Mindestbestellwert je Auftragsposition beträgt unter Einhaltung unserer Verpackungseinheiten €50,- und je Auftrag insgesamt €100,-.
- (4) Bei Abrufaufträgen beträgt der Mindestbestellwert je Auftragsposition €500,-. Die Abnahmefrist beträgt höchstens 6 Monate. Alle nicht abgerufenen Mengen können danach verrechnet werden.
- (5) Aus fertigungstechnischen Gründen muß sich der Verkäufer eine Minder-/Mehrlieferung bei entsprechender Berechnung in Höhe von 10 % ohne besondere vorherige Benachrichtigung vorbehalten.
- (6) Muster werden gegen Berechnung geliefert, falls nicht ausdrücklich eine kostenlose Probeflieferung vereinbart wurde.
- (7) Auftragsbestätigungen erteilen wir nur auf Wunsch des Bestellers.

## **3. Lieferfrist**

- (1) Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
- (2) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen (insbesondere Zahlungspflichten) aus diesem oder einem anderen Abschluß im Verzug ist. Dies gilt auch, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
- (3) Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Kunde kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Jede Teillieferung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein besonderes Geschäft.

## **4. Lieferbedingungen**

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist bzw. entbinden uns wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise von der Lieferverpflichtung. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. behördliche und währungs- sowie handelspolitische Maßnahmen, Mangel an Rohmaterial oder Brennstoffen, Behinderung der Verkehrswege, Streiks oder Aussperrungen, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem unserer Zulieferer eintreten.

## **5. Gefahrenübergang, Versand, Verpackung**

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht ab unserem Werk Bad Kreuznach bzw. ab unserem Auslieferungslager auf den Auftraggeber über, und zwar auch insoweit, als Teillieferungen vorgenommen werden.

- (2) Porto-, Fracht-, Versicherungs- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandarten nach bestem Ermessen.
- (3) Sendungen im Wert von netto €500,- (Warenwert) und darüber
- (4) Die Kosten der Standardverpackung werden nicht berechnet. Sonderverpackungen stellen wir zum Selbstkostenpreis in Rechnung.

## **6. Mängelgewährleistung**

- (1) Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir unter Ausschluß aller weitergehenden Ansprüche, indem wir Fehler in der Rezeptur, der Qualität oder in der sonstigen Ausführung nach unserer Wahl unentgeltlich innerhalb angemessener Frist ausbessern, sei es durch Nachbesserung oder durch Lieferung von Ersatzware.
- (2) Bei einer Reklamation gemäß Absatz 1 sind uns repräsentative Muster der reklamierten Ware zur Beurteilung einzusenden. Der Rest der reklamierten Ware ist unentgeltlich für uns für die Dauer von einem Monat zur Verfügung zu halten; auf Wunsch ist sie uns zur Kontrolle zurückzusenden.
- (3) Etwaige Mängel müssen von uns schriftlich anerkannt werden.
- (4) Unsere Gewährleistungsfrist setzt voraus, dass der Auftraggeber erkennbare Mängel gemäß §§ 377, 378 HGB innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich spezifiziert gerügt und uns innerhalb dieser Frist mitgeteilt hat. Später auftretende Mängel sind innerhalb der gleichen Frist, gerechnet ab Entdeckung, schriftlich spezifiziert zu rügen und uns innerhalb der angeführten Frist mitzuteilen.
- (5) Unsere Gewährleistungsfrist setzt weiter voraus, dass die Ware für den uns bekanntgegebenen Einsatzzweck ordnungsgemäß und sachgerecht verwendet wird. Dies ist uns im Fall eines Schadens, für den wir gemäß Absatz 1 haften, auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Etwa von uns gegebene Leistungsgarantien für unsere Waren sind nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- (7) Sind wir zur Beseitigung anerkannter Mängel nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich die Mängelbeseitigung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, über uns gesetzte angemessene Fristen, denen wir zugestimmt haben, hinaus, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (8) Weitergehende Ansprüche, insbesondere eine Haftung für Folgeschäden jeglicher Art sowie Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht und können vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt. Dies gilt nicht, soweit ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
- (9) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindungen – einschließlich aller Nebenforderungen – (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung) bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware an Dritte zur verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist allerdings berechtigt, die Ware oder das hieraus hergestellte Fabrikat in ordnungsgemäßem Verkaufsgang zu veräußern.
- (2) Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt er jedoch an den Lieferer zu dessen Sicherung ab, und zwar auch insoweit, als er die Ware verarbeitet hat. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, diese Forderungen für Rechnung des Lieferers einzuziehen. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den ihm auf Verlangen zu benennenden dritten Abnehmer vom Übergang Mitteilung zu machen und Anweisungen zu erteilen, sobald vom Besteller die Gefahr des Vermögensverlusts besteht oder er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat dem Lieferer etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen.

- (3) Der Käufer kann, solange er seine Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, es liegt dann, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag vor.
- (4) Soweit der realisierte Wert der unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren 120 % der zu sichernden Forderungen übersteigt, verpflichtet sich der Lieferer zur Freigabe der Waren.

## **8. Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Lieferer behält sich vor, gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages zu liefern. Grundsätzlich ist die Forderung jedoch mit Gefahrenübergang fällig. Der Gefahrenübergang richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt der Lieferer 2 % Skonto, im übrigen ist der Rechnungsbetrag netto ohne Abzüge binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- (3) Nach Ablauf des letzten Zeitpunkts werden die banküblichen Zinsen berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen, jedoch hat der Besteller Gelegenheit nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geforderten Größe entstanden ist.
- (4) Eine Aufrechnung ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um titulierte oder vom Lieferer anerkannte unstreitige Forderungen.
- (5) Die erteilte Rechnung gilt 8 Tage nach Erhalt in allen Einzelheiten als anerkannt.
- (6) Wird der Kaufpreis überwiesen oder durch Scheck bezahlt, dann ist als Zahlungseingang der Tag maßgebend, an dem der Lieferer über den Gegenwert verfügen kann. Geht ein vom Besteller dem Lieferer gegebenen Wechsel zu Protest, so werden die gesamten Forderungen gegen den betreffenden Besteller fällig, auch wenn hierüber zunächst eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- (7) Ein Skonto wird nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.
- (8) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelchen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft.
- (9) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. In einem solchen Fall gehen die Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen jeweils gesondert zu Lasten des Auftraggebers.

## **9. Zahlungsfähigkeit**

- (1) Ungültige Auskünfte, die uns nach Vertragsabschluß über Ruf und Zahlungsfähigkeit des Käufers zugehen, ebenso Zahlungsverzug des Käufers sowie alle wesentlichen Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers berechtigen uns zum Rücktritt von allen Vereinbarungen. Offene Rechnungen sind dann sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Wir können in diesen Fällen die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Kunden verlangen. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen gültige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und nach angemessener Frist vom Verträge zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Als Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers, Bad Kreuznach, vereinbart. Als Gerichtsstand gilt der Platz, an dem sich die für den Lieferer zuständigen Gerichte befinden (auch bei Scheck- und Wechselansprüchen). Insbesondere gilt auch für das Mahnverfahren das Amtsgericht Bad Kreuznach, als örtlich zuständiges Gericht. Es gilt ausschließlich das Recht der BR Deutschland.

## **11. Schlußbestimmungen**

Sollte Teile dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Für die Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.